

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Oktober 2010 — Lito Maieftiko Gynaikologiko kai Cheirurgiko Kentro/Kommission

(Rechtssache T-353/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Finanzieller Zuschuss — Belastungsanzeige zwecks Rückforderung eines Zuschusses — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Verstoß gegen Formerfordernisse — Unzulässigkeit)

(2010/C 346/86)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Lito Maieftiko Gynaikologiko kai Cheirurgiko Kentro AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Tzannini)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und A. Sauka)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer Belastungsanzeige der Kommission vom 22. Juli 2010, mit der ein im Rahmen eines finanziellen Zuschusses zur Unterstützung eines medizinischen Forschungsvorhabens gezahlter Betrag von 109 415,20 Euro zurückgefordert wird

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 17. September 2010, IEM ERGA — EREVNES MELETES PERIVALLONTOS & CHOROTAXIAS/Kommission

(Rechtssache T-435/10)

(2010/C 346/87)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: IEM ERGA — EREVNES MELETES PERIVALLONTOS & CHOROTAXIAS (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Sofokleous)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorbereitende Handlung der Generaldirektion Forschung der Europäischen Kommission vom 7. Mai 2010, mit der ihr die Entscheidung über die Auferlegung eines Zahlungsbescheids bekannt gegeben wurde, für nichtig zu erklären;

- den Zahlungsbescheid Nr. 3241004968 (Belastungsanzeige) der Europäischen Kommission für nichtig zu erklären;

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der vorbereitenden Handlung der Generaldirektion Forschung der Europäischen Kommission vom 7. Mai 2010, mit der ihr die Entscheidung über die Auferlegung eines Zahlungsbescheids bekannt gegeben wurde, sowie die Nichtigerklärung des Zahlungsbescheids (Belastungsanzeige) Nr. 3241004968 vom 14. Juli 2010, der auf der Grundlage des Vertrags FAIR-CT98-9544 erlassen wurde.

Zur Begründung ihres Begehrens macht die Klägerin die folgenden Gründe geltend:

- Fehlende Rechtsgrundlage und Unzuständigkeit, soweit für den Erlass der angefochtenen Akte, die im Rahmen des Vertrags FAIR-CT98-9544 ergangen seien, eine Rechtsgrundlage und die Zuständigkeit fehlten, da dieser nach seinem Punkt 10 ausschließlich griechischem Recht unterliegende Vertrag der Kommission nicht das Recht verleihe, die sich aus ihm ergebenden Forderungen einseitig festzusetzen und selbständig einzuziehen;

- Fehlen einer rechtlichen Begründung, Fehlen eines Nachweises und Zurückweisung der Argumente der Kommission, soweit, wie sich aus dem Urteil T-7/05 des Gerichts und aus den von der Klägerin ausgestellten Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen ergebe, die Beträge, die die Klägerin von der Parthenon A.E. erhalten habe, hinsichtlich der Rechnungen einen Teil ihrer Vergütung für die Erbringung der in diesen beschriebenen Leistungen und keinen Vorschuss auf eine Beihilfe darstellten, die die Parthenon A.E. von der Kommission als Vertreterin der Klägerin erhalten habe;

- widersprüchliche Begründung der angefochtenen Akte;

- Fehlen einer rechtlichen Begründung und Fehlen eines Nachweises, soweit die Argumente der Kommission, mit denen die angefochtenen Akte begründet seien, weder durch die Gründe des Urteils des Gerichts Kommission/Parthenon, T-7/05, noch durch die vorgelegten Rechnungen und andere Beweismittel gestützt würden.

Klage, eingereicht am 17. September 2010 — Dow AgroSciences und Dintec Agroquímica — Produtos Químicos/Kommission

(Rechtssache T-446/10)

(2010/C 346/88)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Dow AgroSciences Ltd (Hitchin, Vereinigtes Königreich) und Dintec Agroquímica — Produtos Químicos, Lda (Funchal, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem und C. Mereu)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss 2010/355/EU für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen;
- weitere Maßnahmen anzuordnen, die der Billigkeit entsprechen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehren die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/355/EG der Kommission vom 25. Juni 2010 über die Nichtaufnahme von Trifluralin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁽¹⁾.

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf zwei Gründe.

Erstens rügen sie die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses, da er auf einer rechtswidrigen Entscheidung beruhe und nur wegen dieser Entscheidung bestehe. Diese andere Entscheidung⁽²⁾, 2007/629/EG⁽³⁾ sei die ursprüngliche Nichtaufnahme von Trifluralin, die auf der Überprüfung des Stoffes gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414⁽⁴⁾ beruhe. Wäre die Entscheidung 2007/629/EG nicht in rechtswidriger Weise erlassen worden, würde der angefochtene Beschluss nicht bestehen.

Zweitens machen die Klägerinnen geltend, dass die angefochtene Maßnahme selbst aus eigenständigen Gründen rechtswidrig sei. Die Kommission habe die angefochtene Maßnahme rechtsfehlerhaft auf die angeführten Bedenken in Bezug auf Folgendes gestützt:

- potenzieller atmosphärischer Ferntransport: Hierzu machen die Klägerinnen geltend, die Kommission habe Daten nicht berücksichtigt (fehlende wissenschaftliche Rechtfertigung) und gegen den Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung und die Verfahrensrechte verstoßen. Außerdem sei die Haltung der Kommission in Bezug auf den atmosphärischen Ferntransport diskriminierend und unverhältnismäßig.
- Gefährdung von Fischen: Hierzu machen die Klägerinnen geltend, dass die wissenschaftliche Erkenntnisse die Feststellung nicht stützten. Ferner sei die angefochtene Maßnahme unverhältnismäßig, soweit sie die angeblichen Bedenken wegen chronischer Toxizität betreffe.

⁽¹⁾ Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 4199 (ABl. 2010, L 160, S. 30).

⁽²⁾ Von den Klägerinnen in der Rechtssache T-475/07, Dow Agrociences u. a./Kommission, angefochten (ABl. 2008, S 51, S. 54).

⁽³⁾ Entscheidung der Kommission vom 20. September 2007 über die Nichtaufnahme von Trifluralin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2007] 4282), (ABl. 2007, L 255, S. 42).

⁽⁴⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. 1991, L 230, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. September 2010 — Evropaiki Dynamiki/Gerichtshof

(Rechtssache T-447/10)

(2010/C 346/89)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

Beklagter: Gerichtshof

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Beklagten, mit der die Angebote der Klägerin im Rahmen Ausschreibungsverfahrens CJ 7/09 „Öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen“⁽¹⁾ abgelehnt wurde, und alle folgenden damit in Zusammenhang stehenden Entscheidungen des Beklagten, einschließlich derjenigen, die Aufträge an die erfolgreichen Bieter zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- den Beklagten zu verurteilen, den der Klägerin durch das fragliche Vergabeverfahren entstandenen Schaden in Höhe von 5 000 000 Euro zu ersetzen;
- den Beklagten zu verurteilen, den der Klägerin durch die entgangene Chance entstandenen Schaden und den Schaden für den guten Ruf und die Glaubwürdigkeit in Höhe von 500 000 Euro zu ersetzen;
- dem Gerichtshof die im Zusammenhang mit der Klage entstandenen Kosten und Auslagen selbst im Falle einer Klageabweisung aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidung des Beklagten vom 12. Juli 2010, das von der Klägerin auf die Ausschreibung CJ 7/09 für IT-Dienstleistungen eingereichte Angebot abzulehnen und den Auftrag an den erfolgreichen Bieter zu vergeben. Außerdem verlangt sie Ersatz für den Schaden, der ihr durch das Vergabeverfahren entstanden sei.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf folgende Gründe.

Erstens habe der öffentliche Auftraggeber das Diskriminierungsverbot der Bieter außer Acht gelassen, da mehrere der erfolgreichen Bieter die Ausschlusskriterien nicht erfüllt hatten, und habe daher Art. 93 und 94 der Haushaltsordnung⁽²⁾, Art. 133 der Durchführungsvorschriften und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt.